

Satzung des Riley Snooker Club Gifhorn e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- §4 Rechtsgrundlage
- §5 Gliederung des Vereins
- §6 Mitgliedschaft
- §7 Mitglieder
- §8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- §9 Ausschließungsgründe
- §10 Rechte der Mitglieder
- §11 Pflichten der Mitglieder
- §12 Organe des Vereins
- §13 Zusammentretung und Vorsitz
- §14 Aufgaben
- §15 Tagesordnung
- §16 Vereinsvorstand
- §17 Pflichten und Rechte des Vorstandes
- §18 Vereinfachungsausschüsse
- §19 Kassenprüfung
- §20 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe
- §21 Satzungsänderung und Auflösung
- §22 Vermögen des Vereins
- §23 Geschäftsjahr

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Riley Snooker Club Gifhorn e.V.

und hat seinen Sitz in Gifhorn.

Gründungstag ist der 19.05.1985

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gifhorn einzutragen.

Durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit, d.h. für Verbindlichkeiten aller Art, die namens des Vereins eingegangen werden, haftet nur das Vereinsvermögen.

§2 Zweck des Vereins

Der Riley Snooker Club Gifhorn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, Snooker zu spielen und den Billardsport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch gute Spieleistungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein strebt an, Mitglied in folgenden Organisationen zu werden:

- a) Billardverband Niedersachsen e.V.
- b) Deutscher Billardbund e.V.
- c) Deutscher Sportbund e.V.
- d) Kreissportbund Gifhorn e.V.
- e) Landessportbund Niedersachsen e.V.

§4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, kann der ordentliche Rechtsweg gewählt werden.

§5 Gliederung des Vereins

a) Jugendabteilung

Für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr

b) Seniorenabteilung

Für erwachsene Mitglieder.

§6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Dieser Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Der Vereinsvorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluß über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages. Ein Aufnahmebeschluß ist rechtswirksam, wenn die aufzunehmende Person die festgesetzte Aufnahmegebühr und den ersten Monatsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages entrichtet. Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand müssen dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben werden.

§7 Mitglieder

a) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Snooker- Billardsport aktiv ausüben.

b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv im Vereins Snooker oder Billard spielen.

c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, zahlen aber keine Beiträge. Die Zahlung einer Billardgeldpauschale bleibt unberührt.

d) Mitglieder des Förderkreises

Mitglieder des Förderkreises sind beitragsfreie Mitglieder. Der Sinn der Mitgliedschaft im Förderkreis soll es sein, durch Spenden die Arbeit des Vereins zu fördern, insbesondere die Jugendarbeit und Nachwuchsförderung.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum Schluss eines Quartals.
- b) Durch einstimmigen Beschluß des engeren Vorstandes (§16 Nr. 1-6) bei geheimer Abstimmung.
- c) Durch Beschluß der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit bei geheimer Abstimmung.
- d) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend aufgeführten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in §11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gegenüber wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst einer Begründung zuzustellen. Die Entscheidung ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 14 Jahren berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken;
- e) Bei vereinsinternen Streitigkeiten die Weisungen des Vorstandes zu befolgen. Das Recht auf Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§12 Organe des Vereins

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.

§13 Zusammenkunft und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 14 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitglieder unter 14 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks beschlußfassung über die in §14 genannten Aufgaben statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, durch Anschlag am schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% aller Mitglieder eine Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende. Das verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach §20 und §21.

§14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsfragen zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandmitglieder;
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- c) Wahl von mindestens einem Kassenprüfer;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung;
- f) Entlastung der Organe und der Geschäftsführung.

§15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlußfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge;
- e) Neuwahlen;
- f) Besondere Anträge.

§16 Vereinsvorstand

Der Vorstand unseres Vereins setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassenwart

5. Sportwart

6. Pressewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Eine Personalunion ist möglich, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden. Nummer 1-6 zählen zum engeren Vorstand und sind auf den Vorstandssitzungen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein.

§17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern des Vereinsorgans deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von den festgesetzten Beiträgen nach §14 abweichen.

2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

b) Intern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfall, soweit es sich nicht um Vertretungsangelegenheiten gemäß §26 BGB handelt. Er erhält Bankvollmacht.

c) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

d) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er erhält Bankvollmacht.

e) Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen. Er darf an allen Vereinsausschußsitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

f) Der Pressewart erledigt die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Er unterhält Kontakte zu der örtlichen Presse und fertigt Pressemitteilungen über alle wichtigen Veranstaltungen des Vereins an.

§18 Vereinfachausschüsse

Vereinfachausschüsse werden zur Zeit nicht gebildet.

§19 Kassenprüfung

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählenden Kassenprüfer können gemeinschaftlich einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen. Nach Abschluß des Rechnungsjahres muß eine angemeldete Kassenprüfung erfolgen. Hierüber ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfungen beziehen sich auf eine Belegprüfung.

Die Kassenprüfer können dem Vorstand Anregungen geben.

§20 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift gemäß § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch öffentliches Handaufheben.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Wahlleiter zu ziehen ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§21 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlußfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§22 Vermögen des Vereins

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins sowie bei Änderung des Vereinszweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen zur Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.05.1985 von den Gründungsmitgliedern genehmigt.
Unterschrieben von 7 Gründungsmitgliedern

Änderungen erfolgten am 17.04.2011 (§3 und §12 Buchstabe c)

*Vorbehaltlich etwaiger Rechtschreib- oder Übermittlungsfehler **ohne Gewähr***